

Verfassung des Saarlandes

Definition

Die Verfassung des Saarlandes (SVerf) enthält insbesondere die saarländischen Grundrechte, die rechtlichen Grundentscheidungen zur Staatsform sowie zur Ausübung der Staatsgewalt. Die Verfassung steht im Rang einerseits unter dem europäischen Unionsrecht und dem Bundesrecht, geht aber andererseits dem sonstigen saarländischen Landesrecht vor. Insoweit kommt ihr eine herausgehobene Bedeutung zu, was sich auch an den erschwerten Voraussetzungen für eine Verfassungsänderung zeigt („Autorität der Verfassung“: Art. 101 SVerf, insbesondere Zweidrittelmehrheit im Landtag oder Zweidrittelmehrheit bei verfassungsändernden Volksentscheiden).

Entstehungsgeschichte

Die Verfassung des Saarlandes war ursprünglich geprägt von dem Ziel Frankreichs, das Saarland von Deutschland abzutrennen. Am 23.5.1947 wurde eine Verfassungskommission gewählt, die einen Entwurf erarbeitete. Nach Korrekturen der französischen Militärregierung begann die Arbeit der verfassunggebenden Versammlung. Dort wurde die Verfassung am 15.12.1947 beschlossen; sie trat am 17.12.1947 in Kraft. Die Ablehnung des Saarstatuts in der Abstimmung vom 23.9.1955 und der Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland zum 1.1.1957 machten wichtige Anpassungen erforderlich. Auch in der Folgezeit wurde die Verfassung wiederholt geändert, insbesondere durch die „große Verfassungsreform“ von 1979. Weitere geringfügigere Änderungen erfolgten in den Jahren 1999, 2013, 2016 und 2024.

Systematik und Inhalt

Die Verfassung des Saarlandes gliedert sich im Wesentlichen in zwei Hauptteile: Der Erste Hauptteil (Art. 1–59a) enthält die saarländischen Grundrechte und Grundpflichten. Dabei entsprechen vor allem die elementaren Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte – in großen Teilen denen des Grundgesetzes und gelten insoweit neben diesen. Darüber hinaus gewährt die Verfassung weitere individuelle und auch kollektiven Rechte (insbesondere bezüglich der Wirtschafts- und Sozialordnung, Art. 43–59), die allerdings wegen des Vorrangs des Bundesrechts zum großen Teil von zu vernachlässigender Bedeutung sind. Der Zweite Hauptteil der Verfassung (Art. 60–124) ist mit „Aufgaben und Aufbau des Staates“ überschrieben. Er legt zum einen die Staatsgrundlagen (Verfassungsprinzipien) fest (Demokratie, Republik, Rechts- und Sozialstaatlichkeit, Zugehörigkeit als Land der Bundesrepublik Deutschland). Zum anderen werden dort die Rechtsstellung und Kompetenzen der obersten Staatsorgane (Landtag, Landesregierung, Verfassungsgerichtshof) geregelt sowie die Staatsfunktionen begründet und einander zugeordnet (Gesetzgebung,

Finanzwesen, Rechtsprechung, Verwaltung). In diesem Zusammenhang finden sich auch elementare Vorschriften zu Wahlen und Volksabstimmungen sowie die Garantien des Berufsbeamtentums und der kommunalen Selbstverwaltung. Der Dritte Hauptteil (Art. 129–133) enthält lediglich Schluss- und Übergangsvorschriften.

Verhältnis zum Grundgesetz

Entsprechend der föderalen Konzeption der Bundesrepublik Deutschland besitzt das Saarland als eigenständiger Gliedstaat originäre Kompetenzen, ist aber zugleich auch den Regelungen des Gesamtstaats unterworfen. Insbesondere gehen im Bereich der Legislative die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes aus den Art. 71–74 des Grundgesetzes – GG – vor; widersprechendes saarländisches Recht verfällt der Nichtigkeit. Gerät die Verfassung des Saarlandes in Widerspruch zu den grundgesetzlichen Vorgaben, wird der betreffende Artikel nach Art. 31 GG „gebrochen“ (nichtig). Eine gewisse Ausnahme bildet Art. 142 GG: Danach bleiben die Grundrechte der Verfassung des Saarlandes (wie auch die der anderen Landesverfassungen) neben inhaltsgleichen Grundrechten des Grundgesetzes in Kraft. Daher können Verletzungen saarländischer Grundrechte eigenständig vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes gerügt werden.